



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

7.– 18. Juni 2021 (aktualisierte Fassung mit 2 zusätzlichen Urteilen am Donnerstag, den 10. Juni 2021 und 4 Hinweisen zu EBS-Filmaufnahmen)

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Mittwoch, 9. Juni 2021

11.00 Uhr

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-302/19 und T-303/19 Yanoukovich / Rat

Restriktive Maßnahmen gegen Personen in Bezug auf die Situation in der Ukraine - Einfrieren von Wirtschaftsmitteln

Diese restriktiven Maßnahmen sind Teil einer Reihe von Rechtssachen, in denen der Antragsteller, der frühere Präsident der Ukraine Yanukovych, die Nichtigkeitserklärung einer Entscheidung des Rates beantragt, mit der die wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter auf einer Liste stehender Personen eingefroren wurden. Die Liste, die auch den Namen des Ex-Präsidenten Yanukovych enthielt, bezeichnete diverse Personen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen wie der Veruntreuung ukrainischer Staatsgelder.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen T-302/19
Weitere Informationen T-302/19

Mittwoch, 9. Juni 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-47/19 Dansk Erhverv / Kommission

Staatliche Beihilfen an grenznahe norddeutsche Getränkehändler

Der Kläger, Dansk Erhverv, ist die dänische Handelskammer, die die Interessen verschiedener dänischer Unternehmen vertritt. Am 14. März 2016 legte der Kläger bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde hinsichtlich der Gewährung unerlaubter Beihilfen ein. Der Kläger ist der Ansicht, die Bundesrepublik Deutschland habe einer Gruppe von norddeutschen Getränkehändlern, die vor allem an der Grenze zu Skandinavien handeln und sich auf Konsumenten aus den skandinavischen Ländern fokussieren, unerlaubte Beihilfen geleistet, indem sie Ausnahmen von der Pflicht zur Erhebung eines Pfands bei nichtwiederverwendbaren Verpackungen nach § 9 Verpackungsverordnung gewährte.

Die Kommission fasste am 4. Oktober 2018 den Beschluss C(2018) 6315 final vom 4. Oktober 2018, Staatliche Beihilfe SA.44865 (2016/FC). Die Kommission ist der Ansicht, dass das Handeln der Bundesrepublik Deutschland keine Beihilfe darstellt.

Der Kläger beantragt den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären. Er ist der Ansicht, die Kommission habe die Verfahrensrechte des Klägers als Beteiligten dadurch verletzt, dass sie trotz der erheblichen Schwierigkeiten, die bei der Beurteilung der in der Beschwerde aufgeworfenen beihilferechtlichen Fragen aufgetreten seien, nicht das in Art. 108 Abs. 2 AEUV vorgesehene förmliche Prüfverfahren eröffnet habe. Die Kommission habe daher Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler hinsichtlich des Sachverhalts begangen und sich im Hinblick auf die Wirkungen der staatlichen Beihilfe auf die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer geirrt, die Deutschland aufgrund der Praxis der „Exporterklärung“ entgingen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 9. Juni 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-665/20 Ryanair / Kommission

Staatliche Beihilfen in der Covid-19-Krise: Condor

Mit Beschluss vom 26. April 2020 genehmigte die Kommission ein durch den deutschen Staat garantiertes Darlehen in Höhe von 550 Mio. Euro für die Charterfluggesellschaft Condor zum Ausgleich von coronabedingten Einbußen (siehe auch Mitteilung der Kommission [IP/20/752](#)). Ryanair hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Ryanair macht u.a. geltend, dass der Genehmigungsbeschluss gegen das Verbot der Diskriminierung, gegen den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit verstoße. Die Kommission habe die Schäden, die den paneuropäischen Billigfluglinien durch die Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19 Krise entstanden seien, außer Acht gelassen, indem sie Deutschland erlaubt habe, Beihilfen Condor vorzubehalten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteilen vom 17. Februar 2021 hat das Gericht die Klagen von Ryanair gegen die von Schweden eingeführte Regelung über Darlehensgarantien zur Unterstützung von Fluglinien mit einer schwedischen Betriebsgenehmigung (siehe Pressemitteilung [Nr. 16/21](#)) und gegen das von Frankreich eingeführte Zahlungsmoratorium für Steuern zur Unterstützung von Fluglinien mit einer französischen Genehmigung (siehe Pressemitteilung [Nr. 17/21](#)) abgewiesen.

Donnerstag, 10. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-65/20 KRONE –Verlag

Verschuldensunabhängige Produkthaftung einer Tageszeitung für unrichtigen Gesundheitstipp?

Der österreichische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH um Vorabentscheidung über die Frage, ob als (fehlerhaftes) Produkt nach

der Produkthaftungs-Richtlinie auch ein Druckexemplar einer Tageszeitung anzusehen ist, die einen fachlich unrichtigen Gesundheitstipp enthielt, dessen Befolgung zu einer Verletzung einer Leserin geführt hat (siehe auch [Mitteilung des OGH](#)).

Die Leserin verlangt vom KRONE-Verlag unter anderem Schmerzensgeld wegen einer toxischen Kontaktreaktion, die sie am Sprunggelenk ihres linken Fußes erlitt, weil sie eine Auflage aus geriebenem Kren (Meerrettich), die der „Kräuterpfarrer Benedikt“ in einer Kolumne empfohlen hatte, wie angegeben einige Stunden auf dem Sprunggelenk beließ, um rheumatische Schmerzen zu lindern. Die angegebene Dauer war jedoch falsch: Statt Stunden hätte es Minuten heißen müssen. Die Leserin macht geltend, dass der Verlag nach der Produkthaftungsrichtlinie verschuldensunabhängig hafte.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. Juni 2021

Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-609/19 BNP Paribas Personal Finance und in den verbundenen Rechtssachen C-776/19 bis C-782/19 BNP Paribas Personal Finance

Verbraucherschutz – Missbräuchliche Klauseln in Darlehensverträgen

Am 10. März 2009 erwarben VE (im Folgenden: Darlehensnehmer oder Verbraucher) und seine Ehefrau eine Immobilie und nahmen bei der BNP Paribas Personal Finance (im Folgenden: BNP Paribas oder Darlehensgeber) ein Darlehen in Höhe von 143.421,53 Euro auf, wodurch eine Schuld in Höhe von 216 566,51 Schweizer Franken (CHF) entstand. Der Darlehensgeber gewährte ein festverzinsliches Darlehen in Schweizer Franken. Das Darlehen wird nach dem Vertrag in Euro zurückgezahlt, aber die Monatsraten werden zwecks Zinszahlung und Darlehenstilgung auf ein auf Schweizer Franken lautendes Konto in Schweizer Franken umgerechnet. Führt die Entwicklung des Wechselkurses zu einer Erhöhung der Darlehenskosten für den Verbraucher, werden – laut dem Angebot – die Monatsraten vorrangig für die Zahlung der Zinsen verwendet, und die Laufzeit des Darlehens verlängert sich um fünf Jahre. Im Angebot heißt es weiter: „Auch der Betrag Ihrer Zahlungen in Euro bleibt gleich, allerdings verlängert sich

die Laufzeit Ihres Darlehens. Sollte es bei Beibehaltung der Höhe Ihrer Zahlungen in Euro jedoch nicht möglich sein, den vollen Saldo Ihres Kontos innerhalb der um fünf Jahre verlängerten Restlaufzeit auszugleichen, würden Ihre Zahlungen in Euro erhöht“. Infolge von Zahlungsverzug wurde das Darlehen fällig gestellt. Am 16. Januar 2015 wurde die Zwangsversteigerung der Immobilie gerichtlich angeordnet. Am 20. März 2015 wurde die Immobilie zu einem Preis von 55 000 Euro versteigert. Am 12. Januar 2017 beantragte BNP Paribas beim vorlegenden Gericht, Tribunal d’instance de Lagny-sur-Marne (Frankreich), die Pfändung des Arbeitseinkommens des Darlehensnehmers.

Der Darlehensnehmer vertritt die Auffassung, dass er durch das streitige Darlehen einem unbegrenzten Währungsrisiko ausgesetzt sei und dass im Vertrag auf das Währungsrisiko nicht hingewiesen werde und das Wort „Währungsrisiko“ nicht vorkomme. Die Simulationen zur Information der Kreditnehmer seien ihm nicht mitgeteilt worden, obwohl das Darlehen zu einem Zeitpunkt angeboten worden sei, zu dem der Darlehensgeber eine signifikante Änderung des Wechselkurses erwartet habe.

Das vorlegende Gericht ersucht den EuGH nun um Vorabentscheidung über die Frage, ob Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29) (im Folgenden: Richtlinie 93/131) dahin auszulegen ist, dass die Klauseln nicht isoliert betrachtet werden könnten und ob aus Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ein erhebliches Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner resultiert, weil die beschriebenen Klauseln den Verbraucher einem unverhältnismäßigen Wechselkursrisiko aussetzen.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen C-609/19

Weitere Informationen C-776/19

Weitere Informationen C-777/19

Weitere Informationen C-778/19

Weitere Informationen C-779/19

Weitere Informationen C-780/19

Weitere Informationen C-781/19

Weitere Informationen C-782/19

Neu!

Donnerstag, 10. Juni 2021

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-901/19
Bundesrepublik Deutschland (Begriff der ernsthaften individuellen
Bedrohung)**

Voraussetzungen für subsidiären Schutz

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat zu beurteilen, ob Personen, die aus der afghanischen Provinz Nangarhar stammen, in der seit Jahren ein bewaffneter Konflikt mit einer hohen Zahl an Opfern unter der Zivilbevölkerung herrscht, in Deutschland subsidiärer Schutz zu gewähren ist. Dafür ist zu klären, ob die Betroffenen aufgrund des bewaffneten Konflikts im Falle ihrer Rückkehr der Gefahr ausgesetzt wären, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Nach den bisher gültigen Maßstäben könnte, so der VGH, subsidiärer Schutz nicht gewährt werden, weil es danach maßgeblich auf eine zahlenmäßige Erfassung der bislang zu beklagenden zivilen Opfer ankomme und der in der deutschen Rechtsprechung insofern zugrunde gelegte Schwellenwert in der Provinz Nangarhar trotz hoher Opferzahlen nicht erreicht werde. Nach Auffassung des VGH weisen jedoch andere Umstände auf eine nicht mehr hinnehmbare Gefährdung der Zivilbevölkerung hin, insbesondere die hohe Anzahl an Vertriebenen, die Zahl, Unvorhersehbarkeit und Verbreitung der Kampfhandlungen sowie die Natur des in Afghanistan herrschenden Konflikts. Der VGH ersucht den EuGH vor diesem Hintergrund um Klärung, nach welchen Kriterien zu entscheiden ist, ob nach den unionsrechtlichen Vorgaben eine relevante Bedrohung der Zivilbevölkerung herrscht (siehe auch [Pressemitteilung des VGH](#)).

Weitere Informationen

Neu!

Donnerstag, 10. Juni 2021

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-94/20 Land
Oberösterreich (Wohnbeihilfe)**

Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen für Bezug von Wohnbeihilfe durch
Drittstaatsangehörige

Bei unzumutbaren Belastungen durch Wohnkosten besteht im Land Oberösterreich die Möglichkeit, eine Wohnbeihilfe zu beziehen. Für Drittstaatsangehörige wurde – anders als für Unions- oder EWR-Bürger – zu Beginn des Jahres 2018 die Voraussetzung eingeführt, dass sie grundlegende Deutschkenntnisse nachweisen müssen.

Seitdem erhält ein türkischer Staatsangehöriger, der zwar Deutsch auf dem verlangten Niveau beherrscht, aber ohne Sprachprüfung über keinen Nachweis darüber verfügt, keine Wohnbeihilfe mehr. Er macht vor den österreichischen Gerichten geltend, dass die Voraussetzung des Nachweises von Deutschkenntnissen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, den die Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen aufstelle, und eine unionsrechtlich verbotene Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft darstelle. Das Landesgericht Linz hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. Juni 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-177/19 P Deutschland – Ville de Paris u. a. / Kommission, C-178/19 P Ungarn – Ville de Paris u. a. / Kommission und C-179/19 P Kommission / Ville de Paris u. a.

Emissionsgrenzwerte für Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb

Mit Urteil vom 13. Dezember 2018 gab das EU-Gericht Klagen der Städte Paris, Brüssel und Madrid statt und erklärte die Verordnung der Kommission, in der für die Prüfungen neuer leichter Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge zu hohe Emissionsgrenzwerte für Stickoxide festgelegt wurden, teilweise für nichtig. Die Kommission sei nicht befugt gewesen, die Euro-6-Emissionsgrenzwerte für die neuen Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb abzuändern (siehe Pressemitteilung [Nr. 198/18](#)). Deutschland, Ungarn und die Kommission haben gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen C-177/19 P

Weitere Informationen C-178/19 P

Weitere Informationen C-179/19 P

Donnerstag, 10. Juni 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-165/20 Air Berlin

Rückwirkender Entzug von Luftverkehrszertifikaten

Air Berlin war bis zur Einstellung des Flugverkehrs Ende 2017 eine deutsche Fluggesellschaft und als Luftverkehrsbetreiber für den Ausstoß von CO₂ emissionshandelspflichtig. Die Deutsche Emissionshandelsstelle teilte der Fluggesellschaft für die Handelsperiode 2013 bis 2020 kostenlose Luftverkehrsberechtigungen im Wert von ca. 77 Millionen Euro zu. Nachdem Air Berlin die Flugtätigkeit Ende Oktober 2017 wegen Insolvenz eingestellt hatte, entzog die Behörde mit Bescheid vom 28.02.2018 die Luftverkehrsberechtigungen für die Jahre 2018 bis 2020 rückwirkend ab Januar 2018.

Der Insolvenzverwalter Air Berlins ist der Ansicht, eine Rechtsgrundlage für die nachträgliche Änderung der Zuteilungsentscheidung sei nicht gegeben. Europarechtlich dürften Luftverkehrsbetreiber ihre Zuteilung auch dann behalten, wenn sie nicht mehr emissionshandelspflichtig seien. Air Berlin habe die für das Jahr 2017 zugeteilten Berechtigungen bereits vor August 2017 verkauft und auf den Bestand der für 2018 zugeteilten Berechtigungen vertraut.

Das Verwaltungsgericht Berlin ist der Ansicht (Beschluss vom 20.11.2018, Az.: VG 10 K 265.18), der Widerruf der Berechtigungen sei aller Voraussicht nach rechtmäßig erfolgt. Lediglich mit Blick auf die Zuteilungen für die Monate Januar und Februar 2018 seien die Erfolgsaussichten offen. Insoweit sei fraglich, ob der Widerruf für die vor Erlass des Bescheides liegenden Monate möglich sei.

Das Verwaltungsgericht Berlin möchte vom EuGH unter anderem wissen, ob das Europarecht, insbesondere die Richtlinie 2003/87/EG (1) und die Richtlinie 2008/101/EG (2), der Aufhebung der kostenlosen Zuteilung von Luftverkehrszertifikaten an einen Luftfahrzeugbetreiber für die Jahre 2018 bis 2020 bei Einstellung der Luftverkehrstätigkeit im Jahr 2017

entgegensteht und ob eine Fortführung der Luftverkehrstätigkeiten dann vorliegt, wenn Landrechte an sogenannten koordinierten Flughäfen (Slots) teilweise (für das Kurz- und Mittelstreckengeschäft der insolventen Luftverkehrsgesellschaft) an drei andere Luftverkehrsbetreiber verkauft worden sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der 5. Kammer des EuGH statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 15. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-645/19 Facebook Ireland u. a.

Zuständigkeit nationaler Datenschutzbehörden

Die belgische Datenschutzbehörde GBA möchte mit einer Klage vor den belgischen Gerichten erreichen, dass Facebook angebliche schwerwiegende und umfangreiche Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen beendet. Die Verstöße bestünden darin, dass u. a. Daten über das private Surfverhalten von Millionen von Internetnutzern in Belgien (sowohl von Inhabern eines Facebook-Kontos als auch nicht registrierten Nutzern des Facebook-Dienstes) mittels Technologien wie „Cookies“, „Social Plugins“ und „Pixeln“ tagtäglich auf unrechtmäßige Weise erhoben und benutzt würden. Die Klage richtet sich im Berufungsverfahren nur noch gegen die belgische Facebook bvba. In Bezug auf die Facebook Inc. und die Facebook Ireland Ltd. hat das Berufungsgericht bereits entschieden, dass es international nicht zuständig sei. Außerdem betrifft die Klage nur noch die Zeit ab dem Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), d.h. nach dem 25. Mai 2018.

Das Berufungsgericht ist mit der Frage konfrontiert, ob die GBA nach dem Inkrafttreten der DSGVO überhaupt noch gegen die Facebook bvba vorgehen kann, da die Facebook Ireland Ltd. die datenverarbeitende Stelle sei. Aus der DSGVO ließe sich ableiten, dass nach dem „One-Stop-Shop“-Prinzip ab ihrem Inkrafttreten nur noch die irische Aufsichtsbehörde ein Verfahren einleiten könne und nur die Gerichte Irlands international zuständig seien. Das Berufungsgericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 15. Juni 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-368/20 Landespolizeidirektion Steiermark und C-369/20 Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (Maximale Dauer innereuropäischer Grenzkontrollen)

Grenzkontrollen

Ein Grenzkontrollorgan unterzog den Beschwerdeführer NW des Ausgangsverfahrens, im Folgenden NW, am 16.11.2019 mit seinem Personenkraftwagen von Slowenien kommend am Autobahngrenzübergang Spielfeld einer Grenzkontrolle. NW hat am 19.12.2019 Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erhoben.

In einem weiteren Fall wollte der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens NW, im Folgenden ebenfalls NW, am 29.08.2019 über die Grenzübergangsstelle Spielfeld in das Bundesgebiet Österreichs einreisen und wurde ebenfalls an der Grenzübergangsstelle kontrolliert. NW wies sich trotz Hinweises der Grenzbeamten lediglich mit seinem Führerschein aus. In einem Straferkenntnis von 07.11.2019 wurde NW zur Last gelegt, anlässlich einer Einreise in das Bundesgebiet Österreichs die österreichische Bundesgrenze überschritten zu haben, ohne ein gültiges Reisedokument mitzuführen und so gegen das Passgesetz verstoßen zu haben. NW ist der Ansicht, durch die Rechtswidrigkeit der durchgeführten Grenzkontrolle in seinem Recht auf Freizügigkeit verletzt zu sein.

Das vorlegende Gericht, das Landesverwaltungsgericht Steiermark, hat Zweifel an der Unionsrechtskonformität der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen, BGBl. II Nr. 114/2019, und einer darauf beruhenden Anwendung des § 24 Abs 1 PassG und möchte deshalb vom EuGH wissen, ob das Unionsrecht innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegensteht, mit denen durch eine Aneinanderreihung von innerstaatlichen Verordnungen eine Kumulation von Verlängerungszeiträumen erzeugt wird und dadurch die Wiedereinführung von Grenzkontrollen über die zeitlichen Beschränkungen einer Zweijahresfrist gemäß den Art. 25 und 29 der

Verordnung (EU) 2016/3991 hinaus und ohne einen entsprechenden Durchführungsbeschluss des Rates nach Art. 29 dieser Verordnung ermöglicht wird.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

[Weitere Informationen C-368/20](#)

[Weitere Informationen C-369/20](#)

Donnerstag, 17. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-597/19 M.I.C.M.

Geistiges Eigentum

Die Mircom International Content Management & Consulting (M.I.C.M.) Limited, im Folgenden Mircom, ist eine Gesellschaft zyprischen Rechts. Aufgrund von Verträgen mit mehreren in den Vereinigten Staaten und in Kanada ansässigen Produzenten erotischer Filme verfügt sie über Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe ihrer Filme in Peer-to-Peer-Netzen und in Filesharing-Netzen im Internet, insbesondere im Gebiet „Europa“. Im Übrigen verpflichten diese Verträge Mircom, nach Verstößen gegen die ausschließlichen Rechte dieser Produzenten in den Peer-to-Peer-Netzen und den Filesharing-Netzen zu suchen und die Urheber dieser Verstöße im eigenen Namen zu verfolgen, um Schadensersatz zu erhalten, von denen sie 50 % der Beträge an diese Produzenten zurückzahlen muss. Telenet BVBA, im Folgenden Telenet, ist ein Internetzugangsanbieter in Belgien.

Am 6. Juni 2019 erhob Mircom bei der Ondernemingsrechtbank Antwerpen (Unternehmensgericht Antwerpen, Belgien) Klage, mit der sie u. a. beantragte, Telenet aufzugeben, die Daten zur Identifizierung ihrer Kunden vorzulegen. Telenet trat diesem Antrag entgegen.

Die Ondernemingsrechtbank Antwerpen (Unternehmensgericht Antwerpen) hat Zweifel an der Begründetheit der Klage von Mircom und ersucht den Gerichtshof deshalb im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens dahingehend um Rat, ob die Nutzer in Anbetracht der Besonderheit der Peer-to-Peer-Netze Handlungen der öffentlichen Wiedergabe der Werke vornehmen, die sie in diesen Netzen teilen; ob eine Gesellschaft wie Mircom in den Genuss des unionsrechtlichen Schutzes in Bezug auf die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums kommen könne, da Mircom die von den

Filmproduzenten erworbenen Rechte nicht tatsächlich nutze, sondern sich darauf beschränke, von mutmaßlichen Verletzern Schadensersatz zu verlangen und weiterhin ob, die Erhebung der IP-Adressen der Internetnutzer, die die geschützten Werke in den Peer-to-Peer-Netzen geteilt haben, rechtmäßig sei.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 17. Dezember 2020 die Ansicht vertreten, dass eine Einrichtung, die zwar bestimmte Rechte an geschützten Werken erworben hat, diese jedoch nicht nutzt, sondern lediglich Schadensersatzansprüche gegen Personen geltend macht, die diese Rechte verletzen, nicht befugt ist, die in Kapitel II dieser Richtlinie (Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, sofern das nationale Gericht feststellt, dass der Erwerb der Rechte durch diese Einrichtung allein zum Ziel hatte, diese Eigenschaft zu erlangen und das nationale Gericht das Recht auf Auskunft nach Art. 8 dieser Richtlinie zu versagen hat, wenn es in Anbetracht der Umstände des Rechtsstreits feststellt, dass der Antrag auf Auskunft ungerechtfertigt oder missbräuchlich ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 17. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-58/20 K und C-59/20 DBKAG

Mehrwertsteuerrichtlinie

In den Jahren 2008 bis 2014 lagerten verschiedene Verwalter eines Investmentfonds bestimmte Leistungen zur Ermittlung steuerrelevanter Werte auf der Ebene der Anteilinhaber an die im Ausgangsverfahren beschwerdeführende K (im Folgenden K) aus. Die K verrechnete die von ihr nach spezifischen ertragsteuer- und investmentfondsrechtlichen Regeln erbrachten Leistungen, die letztlich nicht der Kerntätigkeit der Portfolio-Verwaltung, sondern der gesetzeskonformen Besteuerung der Einkünfte der Anteilinhaber aus dem Fonds dienten, ohne Umsatzsteuer. Die K ist der Ansicht, diese Leistungen fielen unter die Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen. Die Finanzverwaltung ist hingegen der Ansicht, diese Befreiung sei nicht anzuwenden, da die Leistungen weder die vom EuGH geforderte Spezifität und

Wesentlichkeit für die befreiten Verwaltungsleistungen noch die erforderliche Eigenständigkeit aufweisen würden.

Das Bundesfinanzgericht der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens dahingehend um Rat, ob Art. 135 Abs. 1 lit. g der RL 2006/112/EG dahin auszulegen ist, dass unter dem Begriff der „Verwaltung von Sondervermögen“ auch die von der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragenen steuerlichen Agenden zu verstehen sind, die darin bestehen, die gesetzekonforme Besteuerung der Fondseinkünfte der Anteilinhaber sicherzustellen.

Die DBKAG räumte der SC GmbH durch die vertraglich ein unbefristetes Nutzungsrecht an der SC-Software zur Erstellung wesentlicher Berechnungen für die Verwaltungsleistungen Risikomanagement und Performancemessung ein. Die DBKAG ist der Ansicht, SC habe an sie eine ausgelagerte steuerfreie Leistung zur Verwaltung von Sondervermögen erbracht. Eine Steuerschuld sei nicht entstanden, weshalb diese auch nicht im Wege des Reverse-Charge auf die DBKAG übergegangen sein. Das Finanzverwaltung ist hingegen der Ansicht, dass die DBKAG mit dem erworbenen Nutzungsrecht an der Software selbst die steuerfreie Verwaltungsleistung erbringe und SC lediglich eine technische Hilfsleistung beistelle. Überdies würde aufgrund der Nutzung der technischen Infrastruktur der DBKAG und der Beistellung aktueller Marktdaten durch andere Programme der DBKAG keine autonom erbrachte steuerfreie Leistung vorliegen.

Das Bundesfinanzgericht der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens dahingehend um Rat, ob Art. 135 Abs.1 lit. g RL 2006/112/EG in dem Sinne auszulegen ist, dass der Begriff der „Verwaltung von Sondervermögen“ auch die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer speziell für die Verwaltung von Sondervermögen entwickelten Spezialsoftware durch einen dritten Lizenzgeber an eine Kapitalanlagegesellschaft (KAG) fällt,

Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen C-58/20

Weitere Informationen C-59/20

Donnerstag, 17. Juni 2021

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der
Rechtssache C-55/20 Ministerstwo Sprawiedliwości / R.G.**

Der Rechtsanwalt R.G. nahm 2016 hypothetisch zu der Frage Stellung, dass seinem Mandanten, dem Präsidenten des Europäischen Rates D.T., die Begehung von Straftaten vorgeworfen würde. Der Prokurator Krajowy (Landesstaatsanwalt) beantragte beim Disziplinarbeauftragten der Anwaltskammer Warschau die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen R.G. R.G. habe die Grenzen der anwaltlichen Redefreiheit überschritten und die Tatbestandsmerkmale einer strafbaren Drohung erfüllt.

Der Disziplinarbeauftragte der Anwaltskammer Warschau lehnte die Einleitung von Disziplinarermittlungen ab. Das Disziplinargericht der Anwaltskammer Warschau hob den Beschluss des Disziplinarbeauftragten auf Beschwerde des Landesstaatsanwalts auf und verwies die Sache an den Disziplinarbeauftragten der Anwaltskammer Warschau zurück. Der Disziplinarbeauftragte leitete Disziplinarermittlungen wegen der Überschreitung der Grenzen der anwaltlichen Redefreiheit ein und stellte diese sodann ein. Die Tat habe nicht die Tatbestandsmerkmale eines Disziplinarvergehens erfüllt. Das Sąd Dyscyplinarny Izby Adwokackiej w Warszawie (Disziplinargericht der Anwaltskammer Warschau, im Folgenden Disziplinargericht) hob diesen Beschluss auf die Beschwerden des Landesstaatsanwalts und des Justizministers auf und verwies die Sache erneut an den Disziplinarbeauftragten zurück. Der Disziplinarbeauftragte stellte die Disziplinarermittlungen erneut ein. Hiergegen haben sowohl der Landesstaatsanwalt als auch der Justizminister Beschwerde eingelegt. Das Disziplinargericht ist mit der Beschwerde des Justizministers befasst, die Beschwerde des Landesstaatsanwalts hat der Disziplinarbeauftragte abgelehnt und nicht an das Disziplinargericht weitergeleitet.

Das Disziplinargericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Dienstleistungsrichtlinie und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf ein Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte und ausländische Juristen, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, Anwendung findet, wenn dem Rechtsanwalt im Rahmen dieses Disziplinarverfahrens insbesondere eine Geldstrafe auferlegt werden kann, das Recht zur Berufsausübung ausgesetzt werden kann oder er aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen werden kann.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 17. Juni 2021

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-203/20 AB u. a. (Widerruf einer Amnestie)

Europäischer Haftbefehl

Die Beschuldigten entführten am 31. August 1995 den Sohn des damaligen slowakischen Staatspräsidenten, gegen den zum damaligen Zeitpunkt ein internationaler Haftbefehl der Staatsanwaltschaft München vorlag. Zum damaligen Zeitpunkt gab es keine Rechtsgrundlage, um internationale Haftbefehle gegen slowakische Staatsbürger auf slowakischem Staatsgebiet zu vollstrecken. Die Beschuldigten verfolgten das Opfer, nahmen es gewaltsam fest und betäubten es. In betäubtem Zustand übergaben sie es mit seinem Kraftfahrzeug der österreichischen Polizei auf österreichischem Boden.

Die Krajská prokuratúra Bratislava (Bezirksstaatsanwaltschaft Bratislava) erhob am 27. November 2020 vor dem vorlegenden Gericht Anklage gegen die Beschuldigten AB, CD, GH, EF, IJ, PR, LM und NO wegen Befugnismissbrauchs durch Amtsträger, Entführung ins Ausland, Raubes und Erpressung, gegen die Beschuldigten ST, UV, WZ, BC wegen Entführung ins Ausland, Raub und Erpressung und gegen DE wegen Begünstigung. Teilweise handelt es sich bei den Beschuldigten um Angehörige des Slovenská informačná služba (Slowakischer Nachrichtendienst).

Das vorlegende Gericht, Okresný súd Bratislava III (Kreisgericht Bratislava III, Slowakei) ersucht den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens um Rat, ob der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls der Grundsatz „ne bis in idem“ auch entgegensteht, wenn die Strafsache durch ein gerichtliches Urteil über den Freispruch vom Anklagevorwurf oder die Einstellung des Verfahrens rechtskräftig abgeschlossen wurde und diese Entscheidungen auf Grundlage einer Amnestie ergangen sind, welche nach Rechtskraft der Entscheidungen wieder aufgehoben wurde.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

